

Allgemeine,

einen integrierenden Bestandteil des Baukonsenses bildende Bauvorschriften für
die Ausführung von Neu-, Zu- und Umbauten in der
Stadtgemeinde Saaz.

1. Ist die Bauordnung vom 8. Jänner 1889 Nr. 5 L-G-Bl. für Böhmen zu beachten und bei der Ausführung ausschließlich gutes und dauerhaftes Material zu verwenden.
2. Ist jedes Objekt feuersicher einzudecken.
3. Der Dachboden muß feuerfest belegt und die Abschlußtüre des Dachbodenraumes feuerfest hergestellt werden.
4. Die Mauern sind entsprechend mit Schließen zu verankern
5. Die Kamine müssen mindestens 18 Zentimeter im Durchmesser haben.
6. Feuerungen aus verschiedenen Stockwerken dürfen nicht zusammengeführt werden. Mehr als drei Öfen dürfen in einem Kamin nicht einmünden. Dabei zählen Küchenherde für zwei Feuerungen. Für die Reinigung der Kamine über dem Dache ist eine entsprechend sichere Laufbrücke mit Geländer anzubringen.
7. Alle Traversen sind für die vorkommende Maximalbelastung mit 10 facher Sicherheit zu berechnen und mit mindestens der $1\frac{1}{2}$ fachen Höhe als Auflagerlänge auf Granitunterlagsteinen oder Gußplatten zu versetzen. Die Traversensteine, sowie die Pfeiler, auf welchen die Traversen aufruhern, sind für die Maximalbelastung mit 10 facher Sicherheit zu berechnen und aus der Belastung entsprechendem Materiale herzustellen.
8. Bei Ausführung von Eisenbetonbauten bzw. Eisenbetonkonstruktionen sind die Vorschriften über Betontragkonstruktionen laut Erlaß des Ministeriums für öffentl. Arbeiten vom 28. Dezember 1922, Z.: 72.861/XII-B für Hochbauten genauestens einzuhalten.
9. Das Trottoir ist mit 20/30 cm starken Granitrandsteinen und Auspflasterung mit Slievenetzer Mosaikwürfelsteinchen oder aber mit von der Fa. A. Wunderlich & Co., Kunststeinwerke in Saaz, erzeugten Granulithartsteinplatten auf einer Betonunterlage herzustellen. Entlang des Einfahrtstores darf keine Unterbrechung im Trottoirniveau stattfinden, sondern es ist der Trottoirrandstein mit einer außerhalb der äußeren Trottoirkante liegenden Schräge zu versehen. Außerdem ist das Trottoir auf die Länge der Einfahrt mit Kleinbasaltpflastersteinen von 10×10 cm Größe auszapflastern.
10. Das Senkgrubenmauerwerk ist aus Klingerziegeln in Zementmörtel 30 Zentimeter stark oder aus Beton, und mindestens 50 cm von den Gebäudemauern isoliert, herzustellen. In der gleichen Weise ist auch die Senkgrubensohle auszuführen. Wände und Sohle sind mit 2 Zentimeter starken glatt verschliffenem Zementverputz zu versehen. Die Decke der Senkgrube ist entweder in Klinker-